

# Gemeinde Waldbach-Mönichwald

## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967  
LGBL. 115/1967 i.d.g.F.

### **KANALABGABENORDNUNG** der **Gemeinde 8252 Waldbach-Mönichwald**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbach-Mönichwald hat in seiner Sitzung vom **10.11.2016** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1** **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Waldbach-Mönichwald werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2** **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3** **Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,04 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,00
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.046.617,77 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 767.409,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.279.208,77 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 30.973 m zugrunde.

#### **§ 4** **Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient eine:

- Grundgebühr je Objekt bzw. Wohnungseinheit,
- zusätzlich eine aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude errechnete Gebühr
- und der nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnete Gebührensatz. Für Objekte die über keinen Wasserzähler verfügen, wird der Wasserverbrauch nach EGW (Einwohnergleichwerten) berechnet.

Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 100,00.

Der Gebührensatz, der sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude ergibt, beträgt € 0,50 pro m<sup>2</sup> und Jahr.

Der Gebührensatz aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter beträgt je Kubikmeter € 1,00.

(3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 zu verstehen.

(4) Als Grundlage der Berechnung bei Objekten ohne Wasserzähler dient anstelle des Wasserverbrauches, die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	2	EGW
3-Personen	3	EGW
4-Personen	4	EGW
5-Personen	5	EGW
6-Personen	6	EGW
ab 7 Personen	7	EGW

Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 40,00

(5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz. Bei Nichtvorhandensein eines Hauptwohnsitzes werden Wochenendhäuser und Ferienwohnungen einem Haushalt mit 1 EGW gleichgestellt.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1.10.2017** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinden Waldbach vom 09.10.2010 sowie der ursprünglichen Gemeinde Mönichwald vom 19.09.2008 - jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Mönichwald, am 24.11.2016

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Stefan Hold)

angeschlagen am: 24.11.2016

abgenommen am: 12. DEZ. 2016